



**PFARREI
ST. FRANZISKUS
UEDEM**

**KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER**

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

präventi  n
im bistum münster

Vorwort

Mit dem institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte die Kirchengemeinde St. Franziskus verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbedürftigen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten wohl und sicher fühlen können. Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dazu wird die Pfarrgemeinde alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbedürftigen zu tun hat, betrachten und Maßnahmen ergreifen, die sexualisierte Gewalt verhindern und es potentiellen Tätern so schwer wie möglich machen. Darüber hinaus werden Hilfsangebote und Beschwerdewege festgelegt, die es Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, leicht ihr Anliegen zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können. Zusätzlich gibt sich die Pfarrgemeinde einen Verhaltenskodex, der als Maßstab des Handelns für alle Haupt- und Ehrenamtlichen angelegt wird. Auf diese Weise soll in der Pfarrgemeinde ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Achtsamkeit geschaffen werden, dem alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sich bewusst sind, dass auch Kinder und Jugendliche unantastbare Grundrechte haben. Das ISK der Pfarrgemeinde wird dauerhaft auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht. Es wird in den Gruppen, Gremien und den Kindergärten der Pfarrgemeinde ausgeteilt.

Situations- und Risikoanalyse

Risiken in der Pfarrgemeinde gilt es so weit wie möglich auszuschalten. Daher heißt es genau hinzuschauen, an welchen Orten, in welchen Gruppierungen und in welchen Bereichen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Vorrangig sind dies die Kindergärten, die Pfarrheime, die Kirchen mit den Sakristeien sowie die weiteren Räumlichkeiten der Gemeinde, in denen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Weiterhin zu beachten sind die verschiedenen Jugendgruppen, die Erstkommunion- und Firmgruppen, die Ausflüge und die Ferienfreizeiten. Überall da, wo Kinder und Jugendliche an Aktivitäten teilnehmen, gilt es, Augen und Ohren offen zu halten und wachsam zu sein. Weitere Aspekte für eine Gefährdung sind fehlende Transparenz und Offenheit, ein nicht gegebenes Beschwerdemanagement und fehlende Schulungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und der Prävention. Ein großer Risikofaktor ist die Persönlichkeit der Verantwortlichen, die mit den jungen Menschen zu tun haben. Problematisch ist es, wenn diese die Rechte der Kinder missachten, ihre eigene Macht ausspielen, die Kinder und Jugendlichen unter Druck setzen, sie nicht wertschätzen und sie nicht ernst nehmen. Daher ist bei der Auswahl der Betreuungspersonen höchste Sorgfalt erforderlich. Um das Risiko so gering wie möglich zu halten und es so weit wie möglich auszuschalten, müssen die von der Gemeinde eingesetzten Präventionsfachkräfte entsprechend ihrer Beauftragung verlässlich, verantwortungsbewusst und vorausschauend handeln. Sie sollen die Menschen, die in der Gemeinde mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über den Schutz der jungen Menschen informieren, sie sensibilisieren und ihnen Schulungen ermöglichen.

Persönliche Eignung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Pfarrgemeinde trägt Sorge darum, dass nach § 4 der Präventionsordnung nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Bevor Haupt- oder Ehrenamtliche ihre Tätigkeit aufnehmen, werden durch den leitenden Pfarrer und eine zuständige Mitarbeiterin oder einen zuständigen Mitarbeiter persönliche Gespräche geführt. Grundlage für diese Gespräche mit den Hauptamtlichen sind die Bewerbungsunterlagen, die vollständig vorzulegen sind. Hierzu gehört vor Aufnahme der Tätigkeit in jedem Fall das erweiterte Führungszeugnis. Der unterschriebene Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung werden bei der Zentralrendantur aufbewahrt. Alle 5 Jahre werden die Hauptamtlichen von der Zentralrendantur aufgefordert, ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Nach Einsichtnahme und Registrierung bei der Zentralrendantur werden die Führungszeugnisse an die Hauptamtlichen zurückgegeben. Die Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen werden von einer entsprechend bestellten Person (Seelsorger, Präventionsfachkraft) eingesehen und die Vorlage sowie die Einträge in einer Datenbank erfasst.

Bei allen Mitarbeitern wird bereits in Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen deutlich gemacht, welch hohen Stellenwert die Prävention und damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Institutionelles Schutzkonzept in der Gemeinde vorliegt. Dieses ist im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu beachten und den Inhalten entsprechend zu handeln. Die Haupt- und Ehrenamtlichen sollen Kindern und Jugendlichen folgendes entgegenbringen:

- einen wertschätzenden Umgang
- ein gleichberechtigtes Miteinander und Begegnung auf Augenhöhe
- Achtsamkeit und Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit und Offenheit – Zeit für Gespräche
- Verständnis und Vertrauenswürdigkeit
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Verantwortungsbewusstsein
- die Wahrung der christlichen Werte
- Schutz und Sicherheit

Können Bewerber/innen eine Schulung im Bereich der Prävention des Bistums Münster nicht nachweisen, wird zeitnah eine Schulung organisiert.

Für Katecheten und Katechetinnen in den Bereichen Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie Gruppenleitungen der Vereine, der Messdiener usw. werden vom Dekanat Schulungen organisiert und angeboten. Die Teilnahme an einer Schulung wird in einer Datenbank gespeichert.

Beschwerdewege in unserer Pfarrgemeinde

Bei Beschwerden insbesondere im Bereich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sind in erster Linie die begleitenden Erwachsenen (Erzieher/innen, Gruppenleiter/innen, Vereinsvorstand – alle die für die Kinder und Jugendlichen Kontaktpersonen sind) erste Ansprechpartner, da sie mit den jungen Menschen Umgang haben. Sie sind offen für Signale die ausgesandt werden, sie hören zu, sie nehmen sie ernst und gehen aufmerksam und achtsam auf sie ein. Weiterhin sind die Namen der Ansprechpersonen (Leitender Pfarrer, Präventionsfachkräfte, Jugendamt,), deren Telefonnummern, Emailanschrift und Adresse in den relevanten Räumlichkeiten als Aushang zu finden. Bei diesen Fachkräften können alle Betroffenen Rat, Unterstützung, Hilfe, Vermittlung (zu externen Institutionen und Hilfsorganisationen) und Begleitung erhalten. Beschwerden sind möglich in einem persönlichen Gespräch oder über die angegebenen Kontaktdaten. Alle Betroffenen können sich sicher sein, dass der Datenschutz gewährleistet ist, dass Gespräche in einem geschützten Raum stattfinden und sie auch anonym Hilfsangebote erhalten können.

Handlungsleitfaden

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist! (verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen)

1. Ruhe bewahren!
2. Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
3. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
4. Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
5. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
6. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
7. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
8. Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einem begründeten Verdacht sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
9. Absprache mit dem Träger

10. Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Bernadette Böcker – Kock Telefon: 0151 63404738 oder Bardo Schaffner Telefon: 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem Jugendamt zu melden.

Qualitätsmanagement

Um das ISK zu leben, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach 5 Jahren auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert. Dazu wird jeweils eine Projektgruppe zusammen mit dem leitenden Pfarrer und der Präventionsfachkraft gebildet.

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagement bzgl. sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Pfarrgemeinde angeboten, das ISK wird überprüft und die Öffentlichkeit nur durch den Sprecher des Bistums Münster informiert. Die sachliche Aufarbeitung dieses Vorfalles wird den staatlichen Behörden übergeben. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorger und in dem Angebot Kontakte für eine professionelle Aufarbeitung herzustellen.

Aus- und Fortbildung

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden. Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden. Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadisch Kontakt mit Kindern und/ oder Jugendlichen haben z.B. Erstkommunionkatechetinnen und Katecheten, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden.

Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Maßnahmen zur Stärkung

Grundlegende Fragen und Anregungen für die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche sollen sich als von Gott geliebte Menschen erfahren, die eine bedingungslose Würde ihres Lebens haben. Die Gemeinden möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, dass sie zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranreifen.

Darüber hinaus werden die Kinder geschult, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln. Dies geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, der bedingungslosen Gleichheit aller Menschen.

Hilfestellung bietet das Internet unter <https://www.trau-dich.de/nimm-mit>
<https://www.dkhw.de/fuer-kinder/infomaterialien-fuer-kinder/>

Anlagen:

Aushang Erklärung ISK

Aushang Ansprechpersonen

Erweitertes Führungszeugnis

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Verhaltenskodex für Haupt und Ehrenamtliche

Beschwerdeformular

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Franziskus Uedem:

Datum

Unterschrift Pfarrer

Unterschrift Präventionsfachkraft

Unterschrift Kirchenvorstand

Unterschrift Kirchenvorstand

Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der Pfarrgemeinde St. Franziskus Uedem
(Intervall 5 Jahre)

Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tätigkeit der/des Erklärenden Einrichtung, Dienstort:

.....

Dienstbezeichnung:

Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. 1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex für Haupt- u. Ehrenamtliche

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Für die Pfarrgemeinde St. Franziskus Uedem gilt folgender Verhaltenskodex:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich akzeptiere die Grenzen jedes einzelnen Menschen. Dieses verlangt von mir Achtsamkeit, Behutsamkeit, Wertschätzung und Respekt im eigenen Reden, Auftreten im Umgang mit Anderen. Es liegt in meiner Verantwortung, deutliche und unmissverständliche Aussagen zu treffen und klare Grenzen zu ziehen. Ich achte auf situativ – und umgebungsangepasste Kleidung und mache auf nicht angemessene Kleidung aufmerksam.

Nähe, Distanz – Intimsphäre, Körperkontakt – Beachtung der Intimsphäre – Angemessenheit von Körperkontakt

Mir ist bewusst, dass jeder Mensch individuelle Grenzen im Bereich von Nähe und auch von Distanz hat. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Die jeweilige Person entscheidet über Nähe oder Distanz. Wenn eine Berührung notwendig ist, sollte dieses kommuniziert werden. JEDER hat das Recht „NEIN“ zu sagen!!

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Mit jeglicher Form als Zuwendung sollte offen umgegangen werden. Geschenke zu konkreten Anlässen wie z.B. Geburtstag, Jubiläum, ... sind zulässig und Ausdruck der Wertschätzung. Ich lasse nicht zu, dass durch Geschenke Abhängigkeiten in jeglicher Form entstehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich weiß, dass ein achtsamer Umgang mit Bild- und Tonmaterial, sowie mit sozialen Netzwerken dringend geboten ist. Einverständniserklärungen der Beteiligten, sowie Datenschutzerklärungen müssen nach entsprechender Erläuterung unterschrieben werden.

Disziplinarmaßnahmen

Ich achte darauf, dass die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden (Grundgesetz, Kinderrechte). Ich bin mir bewusst, dass Übergriffe jeder Art an den mir Anvertrauten disziplinarische und / oder strafrechtliche Folgen haben.

Regelung für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

Mir ist bewusst, dass bei Missachtung des Verhaltenskodexes die Präventionsfachkräfte der Pfarrgemeinde St. Franziskus hinzugezogen und entsprechende Schritte eingeleitet werden. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner der Pfarrgemeinde. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde diese in Anspruch nehmen.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ich unterstütze die mir Anvertrauten in ihren Anliegen. Ich achte auf Signale und höre zu! Ich nehme ihre Aussagen ernst! Bei Problemen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht!

Ort, Datum

Unterschrift.....

Ansprechpersonen beim Verdacht sexueller Gewalt

Ansprechpersonen im Verdachtsfall

Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt:

Leitender Pfarrer: Berthold Engels
Telefon: 02825/423
Mail: Engels-B@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft: Anne Broeckmann
Telefon: 02825/10205
Mail: a.broeckmann@freenet.de

Kinderschutzfachkraft/§ 8a Fachkraft/ insoweit erfahrene Fachkraft
(im Annastift Goch)

Name: August Böckenhüser
Telefon: 02823/4199766
Mail: a.boeckenhueser@anna-stift.de

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster

Name: Bernadette Böcker-Kock / Bardo Schiffer
Telefon: 0151/63404738 0151/43816695
Mail: boecker-kock@bistum-muenster.de



Kinderschutzstelle Kreis Kleve
Allgemeiner Sozialer Dienst

Name: Elisabeth Hagen
Telefon: 02825/8868
Mail: elisabeth.hagen@kreis-kleve.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte

Homepage: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch"

Für betroffene Kinder und Jugendliche

0800-2255530 (kostenfrei & anonym)

Montags, mittwochs und freitags: 9 Uhr bis 14 Uhr

dienstags und donnerstags: 15 Uhr bis 20 Uhr

Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer "Kinder- und Jugendtelefon"

116111 oder 0800 – 1110333 (anonym und kostenlos)

montags – samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“

0800 – 1110550 (anonym und kostenlos)

montags – freitags von 9 Uhr – 11 Uhr

dienstags und donnerstags von 17 Uhr – 19 Uhr

Erweitertes Führungszeugnis

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird. Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

Datum/Unterschrift Pfarrer

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Name, Vorname des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt

am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum _____

Unterschrift der für die Einsichtnahme des/ der Mitarbeiter/in

Beschwerdeformular der Pfarrgemeinde

Ihre Meinung ist gefragt! Lob, Kritik und Anregungen finden bei uns Gehör.

Mein Anliegen (Wer, Was, Wann,...)

Meine Kontaktdaten (freiwillig):

Name/Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

AUGEN AUF! Hinsehen und Schützen

Der Pfarrgemeinde St. Franziskus ist es ein zentrales Anliegen, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können. Die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) knüpft an die durchgeführten Präventionsschulungen an. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, eine Handlungssicherheit und qualifizierte Hilfen zu geben.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrgemeinde St. Franziskus liegt zur Einsicht aus

- im Pfarrbüro
- in den Sakristeien
- in den Pfarrheimen
- in den beiden kath. Kindergärten

oder auf der Homepage der Pfarrgemeinde unter www.franziskus-uedem.de

Seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - **VERBOTEN !!!**

Wenn Du Sorgen hast, wenn Du dich niemanden anvertrauen kannst...., dann nehme einfach Kontakt zu uns auf!